

Stellungnahme der VG WORT

24. August 2012

Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt [COM (2012) 372 – 2012/0180 (COD)]

Zu dem oben genannten Richtlinienentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeine Bemerkungen zum Richtlinienvorschlag:

1.

Der Richtlinienvorschlag ist geprägt durch die Praxis der Verwertungsgesellschaften im Musikbereich. Modell war dabei offenbar die kollektive Rechtewahrnehmung von freiwillig eingeräumten Ausschließlichkeitsrechten. Die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die beispielsweise bei der VG WORT eine große Rolle spielen, kommt in dem Entwurf kaum vor. Ebenso fehlt im Richtlinienentwurf jeder Hinweis auf Sonderregelungen für die kollektive Rechtewahrnehmung, wie z.B. die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit bestimmter Rechte oder gesetzliche Vermutungsregelungen (vgl. § 13c UrhWG).

2.

Das Prinzip der kollektiven Rechtewahrnehmung im Sinne einer „gemeinsamen Rechteausrwertung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UrhWG) wird in dem Richtlinienentwurf ebenfalls weitgehend ausgeblendet. Bereits die Definition einer Verwertungsgesellschaft in Art. 3 a RL-E verzichtet auf dieses Tatbestandsmerkmal. Ferner sind in dem Vorschlag keine Regelungen für Verteilungspläne vorgesehen und Sozialeinrichtungen oder kulturelle Förderungen werden – anders als im UrhWG – zwar für zulässig, aber nicht für erforderlich gehalten.

3.

Die geplante Richtlinie will den Wettbewerb zwischen europäischen Verwertungsgesellschaften ermöglichen und gibt das traditionelle Konzept von einer faktischen – in manchen EU-Mitgliedstaaten sogar rechtlichen – Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften auf. Dabei bleibt allerdings unberücksichtigt, dass bestimmte

Regelungen im Entwurf nur dann gerechtfertigt sein dürften, wenn eine tatsächliche Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften besteht.

4.

Die Aufgabe einer faktischen Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften ist mit dem Verlust der Zentralstellenfunktion („one-stop-shop“) verbunden. Diese Funktion war und ist aus Sicht der Nutzer ein Hauptvorteil der kollektiven Rechtewahrnehmung. Auch ansonsten wird die Nutzerperspektive bei dem Entwurf wenig berücksichtigt. So fehlt es beispielsweise an einem Abschlusszwang und an der Verpflichtung, Rechte zu angemessenen Bedingungen zu vergeben.

5.

Die Abgrenzung zwischen Verwertungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie und sonstigen „Rechtemanagern“ ist unklar. Nach dem Richtlinienentwurf scheint es insoweit darauf anzukommen, ob es sich um eine Organisation handelt, die Rechte von mehr als einem Rechteinhaber wahrnimmt und im Eigentum oder unter Kontrolle ihrer Mitglieder steht. In Erwägungsgrund 4 findet sich aber darüber hinaus ein Hinweis auf eine Rechtewahrnehmung auf „kommerzieller Basis“, die den Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließen soll. Hier sollte klargestellt werden, dass auch Organisationen mit Gewinnerzielungsabsicht unter die Richtlinie fallen. Ansonsten würden Umgehungsmöglichkeiten eröffnet und der unfaire Wettbewerb zwischen traditionellen Verwertungsgesellschaften (von der Richtlinie erfasst) und kommerziellen Rechtemanagern (von der Richtlinie nicht erfasst) zugelassen.

6.

Unklar ist auch das Verhältnis zwischen Mitgliedern und solchen Rechteinhabern, die zwar Wahrnehmungsberechtigte der Verwertungsgesellschaften, aber keine Mitglieder sind. Der Entwurf geht offenbar nur von unterschiedlichen Kategorien von Mitgliedern aus (vgl. Art. 6 Abs. 3 RL-E).

7.

Der Richtlinienentwurf sieht lediglich eine Mindestharmonisierung vor. Da das UrhWG vielfach strengere Regelungen als die Richtlinie enthält (z.B. den Abschlusszwang gegenüber Nutzern oder die Verpflichtung zu angemessenen Bedingungen), sind deutsche Verwertungsgesellschaften gegenüber potentiellen Wettbewerbern aus dem europäischen Ausland benachteiligt.

8.

Der Richtlinienvorschlag stellt in erster Linie auf den Schutz von Rechteinhaber vor ihren eigenen Verwertungsgesellschaften ab und lässt dabei den Grundsatz einer effektiven Rechtswahrnehmung unberücksichtigt. Das überrascht, weil die Anwendung dieses Grundsatzes zu niedrigen Verwaltungskosten führt, die ebenfalls den Rechteinhabern zu Gute kommen. Im Übrigen werden viele Detailfragen geregelt, die häufig besser den Beteiligten überlassen bleiben sollten; jedenfalls sind sie aber für einen Richtlinienvorschlag, der noch einer nationalen Umsetzung bedarf, überraschend.

9.

Die Regelungen für grenzüberschreitende Lizenzierungen betreffen nur den Musik-Onlinebereich und sollen hier nicht vertieft kommentiert werden. Auffällig ist allerdings, dass die beabsichtigten Bestimmungen dazu führen dürften, dass in Zukunft nur einige sehr große Musikverwertungsgesellschaften in Europa in diesem Bereich tätig sein werden. Inwieweit daneben für kleinere, nationale Verwertungsgesellschaften noch Platz bleibt, ist unklar. Überraschend ist ferner, dass nach der Begründung des Richtlinienentwurfs die Option einer „Europäischen Lizenzbescheinigung“ gewählt wurde, obwohl im Richtlinienentwurf eine solche Bescheinigung nicht vorkommt.

10.

Der Vorschlag geht davon aus, dass Verwertungsgesellschaften unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen und grenzüberschreitend ihre Dienste anbieten können. Das bedeutet nach hiesiger Einschätzung, dass eine Erlaubnispflicht von ausländischen Verwertungsgesellschaften, die in Deutschland tätig sein wollen, spätestens nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht mehr besteht. Auch eine Aufsicht des DPMA über die Tätigkeit von ausländischen Verwertungsgesellschaften in Deutschland dürfte damit ausscheiden.

11.

Die Vorgaben für die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften sind knapp gehalten. Eine Erlaubnispflicht und die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis sind nicht vorgesehen. Völlig unklar ist, wie eine Aufsicht über die Auslandstätigkeit von Verwertungsgesellschaften durch die Behörde des Herkunftslandes gewährleistet werden soll. Hinzu kommt, dass der Richtlinienentwurf dazu führen würde, dass in ein und demselben Land Verwertungsgesellschaften tätig sind, die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen und von unterschiedlichen Behörden beaufsichtigt werden.

Ferner fehlt jeder Hinweis darauf, ob und wie Verwertungsgesellschaften Sanktionen und Maßnahmen der Aufsicht gerichtlich überprüfen können.

II. Zu einzelnen Erwägungsgründen:

Zu Erwägungsgrund 2:

Bei diesem Erwägungsgrund wird deutlich, dass die Kommission bei ihrem Vorschlag lediglich auf „freiwillige“ Nutzungsrechtseinräumungen abstellt. Die wesentlichen Geschäftsbereiche der VG WORT – und anderer Verwertungsgesellschaften - beruhen aber auf der Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsansprüchen. Hier besteht kein Wahlrecht zwischen individueller und kollektiver Rechtswahrnehmung, sondern die kollektive Rechtswahrnehmung ist durch den Gesetzgeber angeordnet.

Zu Erwägungsgrund 3:

Hier wird ohne weiteres die Auffassung vertreten, dass Verwertungsgesellschaften der Dienstleistungsrichtlinie unterliegen. Das wird in Deutschland – zu Recht – auch anders gesehen.

Zu Erwägungsgrund 10:

Die Kommission stellt in diesem Erwägungsgrund klar, dass auch Verleger Mitglieder in einer Verwertungsgesellschaft sein können und Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen haben. Das entspricht der Praxis der VG WORT.

Zu Erwägungsgrund 15:

Bei diesem Erwägungsgrund wird eine Verpflichtung von Verwertungsgesellschaften erwähnt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um unbekannte Rechteinhaber ausfindig zu machen. Diese Verpflichtung ist nicht in Einklang zu bringen mit der Zielrichtung des Entwurfs, einen Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen. Eine „Ermittlungspflicht“ ist nur dann gerechtfertigt, wenn Verwertungsgesellschaften in einem bestimmten Bereich zumindest eine faktische Monopolstellung innehaben. Sind aber, wie von der Kommission gewünscht, in einem Bereich mehrere Verwertungsgesellschaften tätig, so ist nicht einzusehen, wieso Verwertungsgesellschaft A nach ihr unbekanntem Rechteinhabern suchen soll, die möglicherweise von Verwertungsgesellschaft B vertreten werden.

III. Zu einzelnen Vorschriften des Richtlinienentwurfs:

Zu Art. 3 a:

Wie oben bereits erwähnt, muss die Definition für „Verwertungsgesellschaft“ überarbeitet werden.

Zu Art. 3 b:

Offenbar sollen unter die Definition „Rechteinhaber“ sowohl originäre Rechteinhaber fallen als auch Inhaber von abgeleiteten Rechten (z.B. Verlage). Ganz klar ist das aber nicht, weil eine Definition des Begriffs „Rechteverwertungsvertrags“ fehlt. Vom Wortlaut her könnten mit „Rechteverwertungsverträgen“ auch Wahrnehmungsverträge gemeint sein, was zu einem völlig anderen Verständnis von Art. 3 b RL-E führen würde.

Zu Art. 3 c:

Hier sollte klar geregelt werden, was genau unter einem „Mitglied einer Verwertungsgesellschaft“ zu verstehen ist. Vermutlich sind damit nicht lediglich Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinn gemeint, sondern beispielsweise auch Gesellschafter einer GmbH. Das sollte aber eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Unklar ist darüber hinaus, wie es sich mit Rechteinhabern verhält, die zwar einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben, aber keine satzungsmäßigen Mitglieder sind. § 6 Abs. 2 UrhWG sieht derartige Berechtigte, die bei der VG WORT als Wahrnehmungsberechtigte bezeichnet werden, ausdrücklich vor. Der Richtlinienentwurf erwähnt in Art. 6 Nr. 3 verschiedene „Gruppen von Mitgliedern“ und in Art. 7 Nr. 7 Mitglieder, deren Rechte zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts beschränkt werden können. Sollen darunter Wahrnehmungsberechtigte fallen? Hier bedarf es einer eindeutigen Begriffsbestimmung.

Zu Art. 3 e:

Es erscheint sehr zweifelhaft, ob es sinnvoll ist, Alleingeschäftsführer, Mitglieder des Verwaltungsorgans und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans einheitlich als „Direktoren“ zu bezeichnen. Das führt, wie Art. 9 RL-E zeigt, zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

Zu Art. 3 h:

Die hier definierten „Vertretungsverträge“ werden üblicherweise als „Gegenseitigkeitsverträge“ bezeichnet. An dieser Terminologie sollte festgehalten werden.

Zu Art 3 i:

Es sollte klargestellt werden, dass es sich auch bei Nutzern aufgrund von gesetzlichen Lizenzen um „Nutzer“ im Sinne der Richtlinie handelt. Im Übrigen ist unklar, wieso Verbraucher generell nicht als Nutzer angesehen werden.

Zu Art. 5 Nr. 2:

An dieser Stelle wird der Wahrnehmungszwang von Verwertungsgesellschaften geregelt. Dabei stellt sich die Frage, ob ein derartiger Kontrahierungszwang noch gerechtfertigt ist, wenn gleichzeitig die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften beseitigt werden soll. In jedem Fall sollte aber klargestellt werden, dass ein Wahrnehmungszwang nur dann besteht, wenn eine Verwertungsgesellschaft bereits in einen bestimmten Bereich tätig ist. Das lässt sich bisher lediglich Erwägungsgrund 9 entnehmen. Ferner ist unklar, was genau unter „Rechten“, „Kategorien von Rechten“ sowie „Arten von Werken“ zu verstehen ist. Diese Begriffe bedürfen dringend einer Präzisierung.

Zu Art. 5 Nr. 3:

Die vorgesehene Kündigungsfrist des Wahrnehmungsvertrags ist mit sechs Monaten zu kurz bemessen. Eine Abrechnung der Verwertungsgesellschaften wird üblicherweise für ein gesamtes Kalenderjahr vorgenommen. Zur Vermeidung eines ganz erheblichen Verwaltungsaufwands sollte deshalb eine Kündigung des Wahrnehmungsvertrages frühestens zum Ende eines Jahres möglich sein.

Zu Art. 5 Nr. 6:

Hier muss klargestellt werden, dass Änderungen zu Wahrnehmungsverträgen auch in Zukunft dadurch vereinbart werden können, dass einer schriftlichen Mitteilung der Verwertungsgesellschaft seitens des Rechteinhabers nicht widersprochen wird (vgl. § 5 Nr. 2 des Wahrnehmungsvertrages der VG WORT). Anderenfalls wäre die effektive Rechtswahrnehmung für die vielen Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT (im Jahr 2011: ca. 163.000 Autoren und Verlage) nicht zu leisten.

Zu Art. 6 Nr. 2 und Nr. 3:

Wie bereits oben erwähnt, ist unklar, was unter „verschiedenen Gruppen von Mitgliedern“ zu verstehen ist. Handelt es sich bei Rechteinhabern, die ihre Rechte zwar von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen, aber keine Mitglieder sind, um eine „Gruppe von Mitgliedern“ im Sinne von Art. 6 Nr. 3 RL-E?

Zu Art. 6 Nr. 4:

Eine Verpflichtung von Verwertungsgesellschaften, elektronische Kommunikationsmittel zur Ausübung von Mitgliedsrechten zuzulassen, geht zu weit. Keine Verwertungsgesellschaft wird etwas dagegen haben, mit Mitgliedern per Email zu kommunizieren. Unter den Regelungsvorschlag könnten aber beispielsweise auch Wahlvorgänge fallen, bei denen eine elektronische Beteiligung nicht sinnvoll ist. Letztlich handelt es sich bei derartigen Fragen um Interna, die nicht vom Gesetzgeber – erst recht nicht vom Richtliniengesetzgeber – vorgegeben werden sollten, sondern der Entscheidung der zuständigen Gremien der Verwertungsgesellschaft obliegen.

Zu Art. 6 Nr. 5:

Auch hier handelt es sich um eine Detailregelung, die in die Regelungszuständigkeit der Verwertungsgesellschaft fällt. Hinzu kommt, dass eine Verpflichtung zur Führung aktueller Mitgliederverzeichnisse nur dann erfüllt werden kann, wenn den Gesellschaften die aktuellen Daten von ihren Mitgliedern mitgeteilt werden. Der Wahrnehmungsvertrag der VG WORT sieht deshalb eine solche Verpflichtung der Wahrnehmungsberechtigten ausdrücklich vor.

Zu Art. 7 Nr. 4:

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung im Hinblick auf Ernennung, Entlassung, Vergütung etc. der „Direktoren“ geht zu weit. Daran ändert auch nichts, dass Art. 7 Nr. 4 Satz 2 RL-E in gewissem Umfang eine Zuständigkeit des Aufsichtsorgans ermöglicht. Denn insbesondere die Entscheidung über die Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans und des Geschäftsführers soll weiterhin von der Mitgliederversammlung getroffen werden. Das ist nicht praktikabel. Im Übrigen handelt es sich auch hier um eine Frage, die der Satzungsautonomie der Verwertungsgesellschaft obliegt und nicht durch den Gesetzgeber vorgegeben werden sollte.

Zu Art. 7 Nr. 5 c:

Hier ist nicht ganz klar, ob die Mitgliederversammlung auch über die Vergabe von konkreten Darlehen etc. entscheiden soll, oder nur über die allgemeine „Anlagepolitik“. Sollte ersteres gemeint sein, wäre dies nicht praktikabel.

Zu Art. 7 Nr. 6:

Die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers dürfte ebenfalls keine Aufgabe sein, die zwingend der Mitgliederversammlung obliegt. Hier sollte zumindest ebenfalls die Möglichkeit bestehen, die Zuständigkeit auf das Aufsichtsorgan zu übertragen.

Zu Art. 7 Nr. 7:

Wie bereits oben ausgeführt, ist unklar, ob sich diese Bestimmung lediglich auf Mitglieder bezieht oder auch auf Wahrnehmungsberechtigte, die keine Mitglieder sind.

Zu Art. 9 Nr. 2:

Es ist unklar, was genau unter „Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer Verwertungsgesellschaft führen“ gemeint ist.

Zu Art. 11 Nr. 1:

Anders als hier vorgesehen, können die Verwaltungskosten nicht im Voraus in Wahrnehmungsverträgen festgelegt werden, weil sie sich erst nach Abschluss eines Geschäftsjahres bestimmen lassen und in jedem Jahr unterschiedlich ausfallen.

Zu Art. 11 Nr. 2 b:

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Rechteinhaber, die keinen Wahrnehmungsvertrag mehr mit einer Verwertungsgesellschaft unterhalten, von den sozialen und kulturellen Leistungen der Gesellschaft profitieren sollen. Die Regelung in Art. 11 Nr. 2 b Satz 2 RL-E ist – vom Wortlaut her – nur sehr schwer verständlich.

Zu Art. 12 Nr. 2:

Im Hinblick auf die hier geregelte Pflicht von Verwertungsgesellschaften zur Ermittlung unbekannter Rechteinhaber wird auf die Ausführungen zu Erwägungsgrund 15 verwiesen. Im Übrigen ist einzuwenden, dass eine Entscheidung über die Verwendung der Beträge, die auf unbekannte Rechteinhaber entfallen, nicht getroffen werden kann, wenn diese das Recht behalten die Beträge jederzeit – und offenbar unabhängig von einer Verjährung - von der Verwertungsgesellschaft „zurückzufordern“.

Zu Art. 12 Nr. 3:

Die Veröffentlichung einer Liste mit den Werken unbekannter Rechteinhaber ist ausgeschlossen, wenn es um die Verteilung von Pauschalvergütungen geht (z.B. § 54 UrhG). Denn hier sind die genutzten (z.B. kopierten) Werke nicht bekannt.

Zu Art. 14 Nr.1:

Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass es um einen Abzug bei Einnahmen aus dem Ausland geht. Hier nimmt die VG WORT beispielsweise keinerlei Abzug vor (auch

nicht von Verwaltungskosten). Gemeint ist aber offenbar der Abzug bei Einnahmen, die in das Ausland weitergeleitet werden. Das sollte klargestellt werden.

Zu Art. 15:

Anders als im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sieht der Richtlinienentwurf keinen Abschlusszwang im Verhältnis zu den Nutzern vor. Es fehlt außerdem an der Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, Rechte zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen (vgl. dagegen § 11 Abs. 1 UrhWG). Auch eine Tarifaufstellungs- und Veröffentlichungspflicht ist im Entwurf nicht enthalten (vgl. aber § 13 UrhWG). Schließlich verzichtet der Entwurf auch auf differenzierte Vorgaben zur Gestaltung der Vergütung. Insbesondere ist es den Verwertungsgesellschaften nicht mehr möglich, kulturelle oder soziale Belange der Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen (vgl. § 13 Abs. 3 UrhWG). Die Bestimmung von allgemeinen Vergütungssätzen auf der Grundlage des Marktwertes, wie in Art. 15 Nr. 2 RL-E vorgesehen, fällt schon deshalb schwer, weil der Marktwert von Rechten – je nach Beliebtheit des genutzten Werkes - sehr unterschiedlich sein kann. Bei der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen aufgrund von gesetzlichen Lizenzen kommt hinzu, dass hier unklar ist, wie der Marktwert zu ermitteln ist.

Insgesamt werden durch den Richtlinienvorschlag die Vorteile der kollektiven Rechtswahrnehmung aus Sicht der Nutzer weitgehend aufgegeben. Das kann nicht sinnvoll sein und führt im Übrigen – mit Blick auf die Rechteinhaber - zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil der deutschen Verwertungsgesellschaften gegenüber Wettbewerbern aus dem Ausland.

Zu Art. 16 a:

Die Bereitstellung der genannten Informationen ist aus hiesiger Sicht nur sinnvoll, wenn es zu Auszahlungen an einen Rechteinhaber kommt. Das sollte im Text klargestellt werden. Eine Verpflichtung, dem Rechteinhaber mitzuteilen, dass ihm zustehende Beträge noch nicht ausgezahlt wurden (vgl. Art. 16 g RL-E), erscheint dagegen überflüssig. Wenn dem Rechteinhaber Zahlungen zustehen, müssen sie ausgeschüttet werden.

Zu Art. 17:

Die hier vorgesehenen Verpflichtungen zur Information der ausländischen Schwestergesellschaften sind teilweise nicht umsetzbar. Das gilt insbesondere für Art. 17 c RL-E, wo eine werkbezogene Abrechnung gefordert wird, die bei Pauschalvergütungen vielfach nicht möglich ist. Nicht nachvollziehbar ist auch, wieso die Schwestergesellschaften über (alle?) Beschlüsse der Mitgliederversammlung informiert

werden müssen. Insgesamt dürfte auch hier kein Regelungsbedarf für den Gesetzgeber bestehen; die Modalitäten des Informationsaustauschs sollte vielmehr den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Verwertungsgesellschaften überlassen werden.

Zu Art. 18 Nr. 1 b:

Nach der Definition in Art. 3 j RL-E sind unter „Repertoire“ alle Werke zu verstehen, an denen eine Verwertungsgesellschaft Rechte wahrnimmt. Die Weitergabe sämtlicher Werktitel an jeden interessierten Rechteinhaber und Nutzer oder an jede ausländische Schwestergesellschaft ist sehr aufwändig und dürfte nicht gerechtfertigt sein. Sinnvoll erscheint hier lediglich eine Auskunftsverpflichtung in Bezug auf konkrete Werke, wie sie in § 10 UrhWG vorgesehen ist.

Zu Art. 20 sowie zu Anhang I:

Der vorgesehene jährliche Transparenzbericht soll eine Vielzahl von Informationen enthalten. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings sollten – nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungskosten - nur solche Informationen abgefragt werden, die tatsächlich erforderlich sind. Inwieweit das hier der Fall ist, kann schon deshalb nicht abschließend beurteilt werden, weil unklar ist, was genau unter „Kategorie der wahrgenommenen Rechte“ und „Art der Nutzung“ zu verstehen ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Verwertungsgesellschaften gesetzlich verpflichtet sind, bestimmte Ansprüche und Rechte wahrzunehmen. Eine Zuordnung von Verwaltungskosten zu bestimmten Bereichen erscheint deshalb – sofern überhaupt möglich - wenig sinnvoll.

Zu Art. 34:

Hier ist unklar, was genau unter dem geforderten „Streitbeilegungsverfahren“ zu verstehen ist. Ein formales Streitbeilegungsverfahren mag in bestimmten Bereichen sinnvoll sein, aber nicht bei jeder Auseinandersetzung zwischen Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern. Die Vorgaben für die Behandlung von Beschwerden verstehen sich im Wesentlichen von selbst und bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.

Zu Art. 37 und Art. 38:

Art. 37 RL-E und Art. 38 RL-E lassen sich in Verbindung mit Erwägungsgrund 37 entnehmen, dass es Rechteinhabern, Mitgliedern und Nutzer möglich sein muss, bei den Aufsichtsbehörden ein Beschwerdeverfahren einzuleiten. Anschließend soll es der Behörde bei Gesetzesverstößen möglich sein, Sanktionen zu verhängen und Maßnahmen zu ergreifen. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob ein Einschreiten der Behörden auch

von Amts wegen zulässig ist oder nur im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens. Ferner bleibt offen, ob ein Anspruch des Einzelnen auf Einschreiten der Behörde gegenüber der Verwertungsgesellschaft besteht. Ungeregt ist auch, welche Rechte der Verwertungsgesellschaft im Beschwerdeverfahren und aufgrund von verhängten Sanktionen zustehen. Und schließlich ist unklar, welche Sanktionen verhängt werden dürfen (Bußgelder?). Insgesamt dürfte es sich bei der vorgesehenen Aufsicht um eine Art „repressiver“ Rechtsaufsicht handeln, die lediglich bei Gesetzesverstößen tätig wird. Eine „kontinuierliche“ Kontrolle ist dagegen lediglich im Musik-Onlinebereich vorgesehen (vgl. Art. 40 Abs. 1 RL-E).

Die Aufsicht nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ist anders konzipiert. Neben der allgemeinen Befugnisnorm nach § 19 Abs. 2 Satz 2 UrhWG bestehen hier auch Auskunftsrechte (§ 19 Abs. 3 UrhWG), Teilnahmerechte an Sitzungen (§ 19 Abs. 4 UrhWG) und Unterrichtungspflichten der Verwertungsgesellschaften (§ 20 UrhWG). Hinzu kommt, dass Verwertungsgesellschaften in Deutschland der Erlaubnispflicht nach § 1 UrhWG – mit der Möglichkeit des Widerrufs - unterliegen.

Grundsätzlich sind die weitergehenden Regelungen des UrhWG sinnvoll und sollten in eine Richtlinie übernommen werden. Das gilt insbesondere für die Erlaubnispflicht, die sicherstellt, dass bestimmte Grundvoraussetzungen bei einer Verwertungsgesellschaft vorhanden sind.

Völlig unklar ist aufgrund des Entwurfs, wie die Aufsicht der nationalen Behörden in der Lage sein soll, die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften im Ausland effektiv zu kontrollieren. Auch das in Art. 37 RL-E vorgesehene Beschwerdeverfahren dürfte nur bei Betroffenen funktionieren, die im Inland ansässig sind. Hinzu kommt, dass der Richtlinienentwurf dazu führen würde, dass in ein und demselben Land Verwertungsgesellschaften tätig sind, die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen und von unterschiedlichen Behörden beaufsichtigt werden. Für Rechteinhaber, Nutzer und Verwertungsgesellschaften sind das keine guten Aussichten.

Insgesamt begegnet der Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung ganz erheblichen Bedenken.



Dr. Robert Staats